OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700935/2/BP/BD

Datum:
Linz, 1. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der N O, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 2. März 2021, GZ: BHKI/921090000341/21, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 2. März 2021, GZ: BHKI/921090000341/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 40 PyroTG eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei nachstehenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet und war dies nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder 32 Abs. 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung, da keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat. Die Verwendung erfolgte am 01.01.2021 um 00:01 Uhr in K, L Weg x.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Durch eine Strafanzeige der Polizeiinspektion Kremsmünster v. 08.01.2021 mit einer Niederschrift des Anzeigers im Anhang erlangte unsere Behörde davon Kenntnis, dass Sie in der Silvesternacht 2020/2021 ganz knapp nach Mitternacht auf Ihrem noch im Ortsgebiet befindlichen Grundstück in K, L weg x pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwendet haben, obwohl keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat.
Aufgrund der Anzeige wurde von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf eine Strafverfügung verhängt, gegen die Sie innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch erhoben haben.
Ihren Einspruch v. 23.01.2021 haben Sie wie folgt begründet: „Es ist richtig, dass ich in der Silvesternacht 2020/2021 am 01.01.2021 knapp nach Mitternacht auf unserem am Ortsrand von K gelegenen Gartengrundstück sogenannte „Poseidon-Feuerwerkskörper“ abgeschossen habe, wie dies praktisch von dutzenden anderen Mitbewohnern der Umgebung auch vorgenommen worden ist. Unsere Wohnliegenschaft befindet sich am nördlichen Ortsrand von K im Bereich von gelockerter Verbauung. Durch unser bzw. mein Vorgehen wurde wohl niemand verletzt oder gestört, zumal die sogenannten Silvesterböller in wohl hundertfacher Ausführung im wahrsten Sinne des Wortes „abgeschossen“ worden sind und jeder im gesamten Umgebungsbereich einander ganz und gar friedlich gratulierend zum „Neuen Jahr“ sich verhalten hat. Auch die unmittelbaren Nachbarn haben Silvesterböller abgeschossen und niemand dachte sich etwas dabei. Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der gegenständlichen Anzeige um einen Racheakt und Bosheitsakt unseres Wohnliegenschafts-Mitbesitzers G R, mit welchem wir derzeit aus Besitzstreitigkeitsgründen nicht in Frieden leben und welcher offensichtlich daran interessiert ist, dass wir Probleme und Schwierigkeiten mit Behörden oder Gerichten haben. Die gegenständliche Strafanzeige ist daher einzig und alleine ein Bosheitsakt des Genannten, zumal er mich und meine Ehepartnerin wohl nicht anders in der Lage ist. Ich glaube daher nicht, dass es Aufgabe einer Behörde sein kann, diesen privaten Krieg durch eine Strafverfügung zu unterstützen, sodass wir bzw. ich den verhängten Strafbetrag als absolut unverhältnismäßig zum Vergehen ansehe. Dies umso mehr, als die Silvesterböller

zum gleichen Zeitpunkt in unmittelbarer Umgebung und Nachbarschaft unbeanstandet genutzt worden sind und offensichtlich nur ich aus dieser Hundertschaft im wahrsten Sinne des Wortes „herausgepickt“ worden sind bzw. bin. Ich stelle daher den Antrag, einerseits die gegenständliche Strafverfügung wegen Geringfügigkeit aufzuheben oder andererseits die Strafverfügung in eine „strenge Ermahnung“ umzuwandeln, zumal nicht ich alleine die Silvesterböller benutzt bzw. gehandhabt habe, sondern wohl hunderte weitere Personen der unmittelbaren Wohnumgebung zu unserer Wohnliegenschaft. Sollte ein verständnisvolles Einlenken der do. Verwaltungsbehörde nicht möglich sein, würde ich wohl oder übel den weiteren Rechtsweg an das Verwaltungsgericht beschreiten müssen, hoffe aber auf eine verständnisvolle und objektive (zahlreiche andere Böllerschützen in der Silvesternacht) Entscheidung über diesen meinen Einspruch.“

Aufgrund unseres Ersuchens haben Sie uns mit Schreiben v. 09.02.2021 noch Ihre Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse bekanntgegeben.

Tatsache ist, dass Ihr gesetzwidriges Verhalten von Ihnen im Wesentlichen nicht bestritten wird und aufgrund der Angaben in der Anzeige sowie Ihrer eigenen Angaben als erwiesen angesehen werden muss.

Im Wesentlichen begründen Sie Ihren Einspruch lediglich damit, dass beim Jahreswechsel 2020/2021 auch weitere Personen Ihrer unmittelbaren Wohnumgebung lt. Ihren Angaben „Silvesterböller“ benutzt hätten. Eventuelle Übertretungen anderer Personen, können aber im Nachhinein, wenn keine Anzeigen erstattet wurden, weder zugeordnet bzw. nachgewiesen werden, noch stellt die Tatsache, dass auch andere sich nicht an gesetzliche Vorgaben zu diesem Zeitpunkt gehalten hätten, einen Strafauschließungsgrund dar.

Lt. Polizeianzeige haben Sie angegeben, dass Sie im Garten des Hauses zum Jahreswechsel eine Pyrotechnikbatterie Klasse F2, welche sie beim H.markt in K gekauft haben, abgefeuert haben. Sie gaben weiters an, dass es Ihnen nicht bewusst war, dass Sie sich, als Sie die Feuerwerksartikel im eigenen Garten abgeschossen haben, „im Ortsgebiet befinden würden und es dafür keine Ausnahme geben würde“. Sie haben auch nicht angegeben, dazu notwendige Erkundigungen beim Bürgermeister Ihrer Wohnsitzgemeinde eingeholt zu haben zumal aber gerade heuer das Thema Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021 im Jahr einer Pandemie sehr präsent war und zu besonderer Sensibilität aufgerufen war, auch um jede Gefahr einer zusätzlichen Belastung für Krankenhäuser und Spitäler zu vermeiden. Tatsache ist auch, dass sie lt. eigenen Angaben in Anwesenheit von zwei Minderjährigen die pyrotechnischen Gegenstände im Ortsgebiet verwendet haben und dabei von einer besonderen negativen Vorbildwirkung ausgegangen werden muss. Die bloße Begründung, dass auch andere lt. Ihren Angaben wahrscheinlich ebenfalls im Ortsgebiet pyrotechnische Gegenstände in ihrer Wohnumgebung zu dieser Zeit verwendet hätten sowie die Tatsache, dass es Ihnen nicht bewusst war, dass Sie sich im Ortsgebiet aufgehalten hätten, ändert nichts an der Tatsache, dass die Verwendung im Ortsgebiet verboten ist und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Ortsgebiet auf jeden Fall eine Verwaltungsübertretung darstellt. Ihre Übertretung muss daher zweifelsfrei als erwiesen angesehen werden.

(...)

Bei der Strafbemessung Ihre bisherige Unbescholtenheit als mildernd gewertet werden.

Erschwerende Gründe konnten nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf diese Tatumstände, die Milderungs- und Erschwernisgründe sowie die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen von 1349 Euro, Schulden für Hauskauf in Höhe von 120 000, 2

minderjährige Kinder) erscheint die Verhängung der angeführten Geldstrafe unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen als angemessen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 15. März 2021, worin die Bf ua. Nachfolgendes ausführt:

„Unter Hinweis auf die oben angeführte Strafverfügung bzw.das Straferkenntnis erhebe ich gegen dieses innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der
Beschwerde und begründe dies wie folgt :
Ich verweise einleitend auf meine Einspruchsangaben vom 23.01. 2021 und erhebe diese hiermit auch zum Inhalt meiner diesbezüglichen Beschwerdeschrift. Ich fühle mich mit diesem Straferkenntnis insoferne ungerecht behandelt, als die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände wohl niemanden belästigt oder gar gefährdet haben und die gegenständliche Anzeige lediglich einer charakterlich niedrig zu beurteilenden Vorgangsweise meines Liegenschafts-Mitbesitzers zuzuordnen ist. In der Silvesternacht sind mit Sicherheit im Raum K und vor allem auch in unmittelbarer Nachbarschaft unserer Wohnliegenschaft "K, L -Weg x" massiv Feuerwerkskörper im wahrsten Sinne des Wortes "abgeschossen" worden, sodaß sich der Anzeiger wohl durch diese Massierung unmittelbar zu unserer Wohnliegenschaft gestört gefühlt haben dürfte. Unsere wenigen Feuerwerkskörper sind mehr oder weniger in der Fülle der benachbarten "Abschüsse" im wahrsten Sinne des Wortes untergegangen. Es hatte in dieser Silvesternacht mehr oder weniger den Anschein, daß es sich im vorliegenden Fall nicht unmittelbar um eine behördlich genehmigungspflichtige Vorgangsweise handelt, sodaß auch meinerseits keinerlei Unrechtsbewußtsein gegeben ist und war.
Bei einer Strafzahlung meinerseits müßten wohl hunderte andere Feuerwerkskörpernutzer ebenso bestraft werden, es würde jedoch wohl niemanden in den Sinn kommen, dies zu tun und gab es auch keine weiteren Anzeigen in K, wie mir behördlicherseits vertraulich mitgeteilt worden ist.
Sollte tatsächlich die mir angelastete Übertretung aufrecht zu halten sein, fühle ich mich in der Strafhöhe nach gegenüber den hunderten anderen Nutzern ungerecht behandelt und bin der festen Überzeugung, daß hier eine gesetzlich aufklärende Ermahnung gleichermaßen den gleichen Sinn und die gleiche "abschreckende" Wirkung bewirkt hätte, als gleich mit einer relativ hohen Strafe eine ansonsten ordentliche Gemeindebürgerin zu maßregeln und das ohnehin bescheidene Lohneinkommen noch mehr zu schmälern. Ich und meine Ehefrau haben bekanntlich erst kürzlich mit sehr großen Opfern die gegenständliche Liegenschaftshälfte von "K, L -Weg x", gekauft und müssen neben der Obsorge für zwei mj. Kinder auch noch die doch erheblichen Darlehensrückzahlungen verkraften, sodaß jede nicht unmittelbar notwendige Ausgabe eine sehr schmerzliche Einschränkung unseres Lebensunterhaltes bewirken würde.
Aus vorgenannten Gründen bitte ich nochmals um Stattgebung dieser meiner Beschwerde, wonach die Strafverfügung unverhältnismäßig zum Übertretungspunkt erscheint und ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 19. März 2021 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Nachdem der in Rede stehende Sachverhalt völlig unbestritten ist, im Verfahren keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und auch kein diesbezüglicher Parteienantrag vorliegt, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits völlig unbestritten aus der Aktenlage ergibt, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 28 Abs. 4 PyroTG dürfen im Rahmen einer bewilligten Verwendung nach Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1, Anzündmittel der Kategorie P2 und Sätze der Kategorie S1 mitverwendet werden.

Gemäß § 32 Abs. 4 PyroTG hat die Behörde bei Bewilligungen nach Abs. 3 die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze im Sinne des § 28 Abs. 4 dürfen mitverwendet werden. Die Bewilligungserteilung kann nach Maßgabe und im Umfang des § 28 Abs. 1 Z 1 vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass es sich bei den verwendeten pyrotechnischen Gegenständen um solche der Kategorie F2 handelt. Die Liegenschaft der Bf befindet sich im Ortsgebiet von K. Eine Ausnahmeverordnung des Bürgermeisters bestand nicht. Weiters erfolgte das Abschießen der pyrotechnischen Gegenstände nicht im Rahmen einer Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 Pyrotechnikgesetz.

III.2.2. Es ist daher vom Vorliegen der objektiven Tatseite auszugehen.

III.3.1. § 38 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Die Bf wendet zunächst ein, dass sie sich des Verbots nicht bewusst gewesen sei. Damit aber hat sie jedenfalls verabsäumt sich über die entsprechenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Der Jahreswechsel 2020/2021 stand – wie schon die belangte Behörde ausführt – unter dem Schatten der Corona Pandemie, wobei hier auch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen medial stark thematisiert wurde. Ein Mindestmaß an Bewusstsein hätte somit leicht erreicht werden können. Die Bf ließ jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Weiters ist auszuführen, dass der österreichischen Rechtsordnung der Grundsatz der Gleichheit im Unrecht fremd ist. Es wird daher die individuelle Schuld nicht dadurch gemindert, dass von anderen Personen ebenfalls gleichgelagerte Verwaltungsübertretungen, geahndet oder nicht, begangen werden. Die Bf kann sich sohin nicht darauf berufen, dass auch andere

Personen dem Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zuwider gehandelt haben.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wählte die belangte Behörde ein Strafausmaß, das sich im unteren Bereich des hiefür vorgesehenen Rahmens bewegt. Allerdings ist aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu berücksichtigen, dass sich die Bf völlig geständig zeigte. Es kann daher mit einem geringeren Strafausmaß das Auslangen gefunden werden, um die Bf hinkünftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsdelikte abzuhalten.

Es konnte daher das Strafausmaß auf 50 Euro (Geldstrafe) und angemessen dazu die Ersatzfreiheitsstrafe reduziert werden.

III.4.3. Ein Absehen von der Strafe kam allein schon mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, zumal ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg verwirklicht wurde.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde unter Spruchpunkt I. hinsichtlich der Strafhöhe teilweise stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich

100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. Es war daher der Bf unter Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree